

SATZUNG

Schulverein Evangelische Grundschule Friedrichshagen-Köpenick

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Evangelische Grundschule Friedrichshagen-Köpenick“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung und Erziehung von Kindern in einer Evangelischen Grundschule im Bezirk Treptow-Köpenick, nach Möglichkeit in Friedrichshagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Umsetzung der Vereinszwecke

- (1) Der Zweck wird insbesondere durch Mithilfe bei der Gründung der Evangelischen Grundschule realisiert, nach erfolgter Gründung durch die weitere Unterstützung der Schule im schulischen und außerschulischen Bereich.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Unterstützung der Evangelischen Grundschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - b. Vorbereitung, Durchführung und Planung von Veranstaltungen und Maßnahmen zum Zwecke der Mittelgewinnung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c. Bereitstellung von etwaig erforderlicher finanzieller Unterstützung für schulische Vorhaben und/oder als Beihilfen für einzelne Schüler,
 - d. Ermöglichung, Unterstützung und Betreuung von Kooperationen der Evangelischen Grundschule im örtlichen und gemeindlichen Umfeld der Schule,
 - e. Abschluß von Rechtsgeschäften, sofern sie dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Zwecke des Vereins nicht anerkennt oder dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schaden wird. Die Entscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen.
- (4) Der Vorstand kann beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften vergeben.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 1. durch Kündigung des Mitglieds,
 2. durch Streichung der Mitgliedschaft,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein wegen eines wichtigen Grundes,
 4. durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann durch das Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist und den ausstehenden Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an in voller Höhe entrichtet hat. In der Mahnung ist auf die andernfalls drohende Streichung hinzuweisen. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der in schriftlicher Form bekannt zu geben ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und setzt die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder voraus. Ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn sich aus dem Verhalten des Mitgliedes ergibt, dass es die Zwecke des Vereins nicht anerkennt oder zu befürchten ist, dass es dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet oder schaden wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen.

§ 6 Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden, Stiftungen und öffentlichen sowie kirchlichen Zuwendungen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gezahlt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist zulässig, bedarf aber der Vorlage eines schriftlichen Übertragungsnachweises.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Billigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - (d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Zur Einhaltung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Vom Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine sofortige Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmung des Wahlverfahrens obliegt dem Versammlungsleiter. Verlangt ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Wahl, so wird geheim gewählt.
- (8) Zur Kontrolle der Haushaltsführung kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Finanzprüfer bestellen. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben diese dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der oder die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

- (d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die oder den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
 - (3) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei die Stellvertretung wahrnehmenden Mitgliedern sowie einem weiteren Mitglied. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei weitere Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muß einer christlichen Kirche angehören.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, endet damit auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
 - (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, rückt das bei den letzten Vorstandswahlen kandidierende Mitglied, das nach den Gewählten die meisten Stimmen erhielt, in den Vorstand nach; Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten. Gibt es kein solches Mitglied, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
 - (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Abs. 6 Satz 2 beschlossen werden, wenn sie als Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt war. Der Einladung muß der bisherige sowie der vorgesehene neue Text der Satzung beigelegt gewesen sein.
- (2) Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich machen, so beschließt hierüber eine mit einer Frist von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Abs. 6 Satz 2.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, gelten die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreter als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte zuständig sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - sofern die Evangelische Grundschule Friedrichshagen-Köpenick fortbesteht - an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit der Auflage, es ausschließlich für die Schule zu verwenden. Besteht die Evangelische Grundschule Friedrichshagen-Köpenick in einem solchen Fall nicht mehr oder ist die Einstellung des Schulbetriebes abzusehen, so fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, den Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree und die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Friedrichshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit Kindern zu verwenden haben.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Satzungsänderungen, die durch Einreden des Finanzamtes nötig werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26.6.2008 in Kraft.